

- 27.12.2018: Gegenüberstellung Satzung KOH von 1985 mit Mustersatzung des „Bund Deutscher Blasmusikverbände“ Stand 2016 mit Änderungsanmerkungen in der Spalte Bemerkungen / Kommentare durch T. Vorjohann
- 05.01.2019: Gegenüberstellung Satzung KOH von 1985 mit Mustersatzung des „Bund Deutscher Blasmusikverbände“ Stand 2016 mit ersten Änderungen durch T. Vorjohann als Diskussionsgrundlage für die Arbeitsgemeinschaft Satzung im KOH.
- 06.01.2019: Option Datenschutz durch T. Vorjohann ergänzt. Übernahme aus Mustersatzung vom „Bund Deutscher Blasmusikverbände“ Stand 2016.
- 07.01.2019: Treff der KOH Arbeitsgruppe im Heimathaus. Teilnehmer: Christina Fölling, Nadja Brinzing, Uli Brameyer, Manfred Klima, Jan Godesaer, Stefanie Engbert, Claudia Schmitz, Jochen Czech, Stefan Telahr, Jens Volbracht, Thorsten Vorjohann
- 09.01.2019: Einarbeitung und Aufarbeitung der Punkte vom 07.01.2019 durch T. Vorjohann
- 17.01.2019: Satzung weiter ausgearbeitet auf Grund der Entscheidungen vom Treffen am 07.01.2019 durch T. Vorjohann
- 22.01.2019: Treff der KOH Arbeitsgruppe im Heimathaus. Teilnehmer: Claudia Schmitz, Jochen Czech, Christina Fölling, Walter Buchmann, Ulli Brameyer, Stephan Telahr, Jens Volbracht, Thorsten Vorjohann
- 29.01.2019: Änderungen aus dem Treffen vom 22.01. eingearbeitet durch TV.
- 31.01.2019: Änderungen aus dem Treffen vom 22.01. eingearbeitet und die Paragraphen der neuen Satzung neu durchnummeriert, nach Vorlage der Mustersatzung BDBV. Die alte KOH-Satzung dazu passend gegenüber gestellt und erneut markiert, was alles in die neue Satzung übernommen worden ist. Kommentare gepflegt.
- 09.02.2019: Am Ende einen weiteren Paragraphen aus der Mustersatzung als Alternative Diskussionsgrundlage eingestellt.

- 08.03.2019: Der Stand vom 09.02.2019 ist zur Durchsicht bei Herrn RA Balk gewesen. Hauptproblem: Es können keine Mitglieder von der Jahreshauptversammlung ausgeschlossen werden. (siehe auch Schreiben vom 08.10.1987 RA Bünnigmann → A. Ostlinning.
Vergleich der „alten“ Satzung mit allen historischen Satzungen. (1985 / 1987 / 1989 / 2010) leichte Korrektur im PDF Entwurf für nötige Änderungen durch T. Vorjohann. **Diese sind gelb markiert.**
- 17.04.2019: Hinweis zum Datenschutz aus Versammlung VMB unter § 8 (Datenschutz) eingetragen.
- 10.05.2019: Änderungen aus Durchsicht Hr. Balk (Mail vom 03.05.2019) eingearbeitet(TV)
- 06.06.2019: Änderungen nach persönlichem Gespräch bei Herrn Balk am 27.05.2019. Teilnehmer: Hr. Balk, Jens Volbracht, Stephanie Engbert, Thorsten Vorjohann. **Die Änderungen sind grün markiert.** eingearbeitet von T. Vorjohann
- 12.06.2019: Überarbeitung der letzten Punkte aus Gespräch mit Hr. Balk vom 27.06.2019; Heimathaus 19:30: Teilnehmer: Jens Volbracht, Claudia Schmitz, Ulli Brameyer, Walter Buchmann, Nadja Brinzig, Stefanie Engbert, Christina Fölling. Geregelter Punkte gestrichen.
- 13.06.2019: Das Dokument aufgeräumt und alle nicht mehr nötigen Absätze in der neuern Satzung gestrichen. Die farblichen Markierungen aus der Einleitung bleiben erhalten.
- 18.07.2019: Restliche Anmerkungen von Hr. Balk eingearbeitet. => Mail vom 16.07.2019
- 13.08.2019: Finale Erstellung des Vergleichsdokument durch TV

<p style="text-align: center;">Neue Satzung des KOH 2019</p> <p>Grundlage ist die Mustersatzung für Musikvereine vom „Bund Deutscher Blasmusikverbände“ Quelle: www.musiktreff.info letzte Änderung vom 16.04.2016</p>	<p style="text-align: center;">Satzung des KOH vom 05.03.1985</p> <p>mit Änderungen vom 15.10.1987 18.05.1989 04.10.2010</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkungen / Kommentare</p>
<p>Erläuterungen zu den farblich gekennzeichneten Abschnitten:</p> <p>Rote Schrift: Die Abgabenordnung (AO) bestimmt in § 60, Abs. 1, dass die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau bestimmt sein müssen, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Die Satzung muss die in roter Schrift kenntlich gemachten Festlegungen (nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen, ohne Berücksichtigung der Vorschriften des BGB) zwingend enthalten. Es wird empfohlen, den genauen Wortlaut dieser Abschnitte in die Satzungen von gemeinnützigen Vereinen/Verbänden etc. zu übernehmen, um zu vermeiden, dass es bei abweichenden Formulierungen zu Beanstandungen durch die Finanzämter kommt.</p> <p>Blaue Schrift: Diese Satzungsklausel in einer Kurz- sowie in einer optionalen Langversion ermöglicht dem Verein die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG für ehrenamtlich tätige Amtsträger des Vereins ohne Gefährdung der Gemeinnützigkeit. Diese Klausel</p>	<p>Erläuterungen zu den farblich gekennzeichneten Abschnitten:</p> <p>Grüne Schrift: In die neue Satzung übernommene Formulierungen bzw. sinnngemäße Formulierungen sind in grüner Schrift markiert.</p> <p>Die Reihenfolge der Paragraphen ist in der Gegenüberstellung der neuen Satzung angepasst, daher in der alten Satzung hier nicht chronologisch.</p>	<p>Erläuterungen zu den farblich gekennzeichneten Abschnitten:</p> <p>Schwarze Schrift: Kommentare / Erläuterungen</p> <p>Rote Schrift: Fragen / Klärungen</p> <p><u>Verweise auf Paragraphen (prüfen)</u></p>

<p>muss seit 2010 zwingend in die Vereinssatzung eingearbeitet werden, wenn Aufwandsentschädigungen bezahlt werden oder zukünftig vorgesehen sind.</p> <p>Grüne Schrift: Diese optionale Satzungsklausel stellt den Vereinen eine satzungsgemäße Grundlage für die Erfassung von Mitgliederdaten in Bezugnahme auf die Richtlinien des Datenschutzgesetzes zur Verfügung. Berücksichtigt wird hier auch die Unterrichtung der Mitglieder über die Pflicht der Vereine, eine regelmäßige Mitgliedermeldung an übergeordnete Verbände aufgrund Verbandszugehörigkeit vorzunehmen.</p> <p><u>Sonstige Neuerungen / Ergänzungen sind Unterstrichen dargestellt.</u></p>		

<p style="text-align: center;">§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>1. Der Verein führt den Namen "Kolping Orchester Harsewinkel e. V." und hat seinen Sitz in Harsewinkel (nachfolgend kurz "KOH" genannt).</p> <p>2. Das KOH ist unter der Vereinsregisternummer VR721 beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen.</p> <p>3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§1 Vereinsname</p> <p>Der Name des Vereins ist Kolpingorchester Harsewinkel e.V. Der Sitz des Vereins ist Harsewinkel. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Gütersloh.</p>	<p><i>Anmerkung Hr. Balk (03.05.2019): ...Einen Gerichtsstand brauchen Sie nicht und können ihn mit Ihren Mitgliedern auch nicht wirksam vereinbaren. Es reicht, dass der Sitz des Vereins in Harsewinkel liegt.</i></p> <p>Damit kann [§19 Geschäftsjahr] der alten Satzung entfallen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Ziele</p> <p>1. Das KOH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.</p> <p>2. Das KOH dient der Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Pflege der volkstümlichen Musik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.</p> <p>3. Diesen Zweck verwirklicht das KOH insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern. (b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation. (c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen. (d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens durch 	<p style="text-align: center;">§2 Vereinszweck</p> <p>Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere Pflege der volkstümlichen Musik.</p> <p>Der Satzungszweck wird verwirklicht durch gemeinsames Musizieren und durch Darbietung volkstümlicher Musik in der Öffentlichkeit.</p>	

<p>die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.</p> <p>4. Das KOH ist parteipolitisch neutral. Es wird unter <u>Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.</u></p>		
<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Das KOH ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>2. Mittel des KOH dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KOH.</p> <p>3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des KOH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.</p> <p>5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.</p> <p>6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 5 trifft die Mitgliederversammlung. Vertragsinhalte und die</p>	<p style="text-align: center;">§2 Vereinszweck (Fortsetzung)</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>Die Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Fahrtkosten, soweit die Fahrten mit dem Vorstand abgestimmt sind und dem Vereinszweck dienen. Sonstige Aufwandsentschädigungen werden nach Art und Höhe vorher auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für das entsprechende Jahr vereinbart.</p> <p>Die Organe/Vorstände des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Den Organen des Vereins können Auslagen und Aufwendungen ganz oder teilweise erstattet werden. Die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pau-</p>	

<p>Vertragsbeendigung werden durch den Vereinsausschuss geregelt.</p> <p>7. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.</p> <p>8. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsausschuss nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.</p> <p>9. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.</p> <p>10. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.</p> <p>11. Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.</p> <p>12. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung</p>	<p>schale Auslagenerstattung sind zulässig.</p>	
--	---	--

<p>des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>Dem KOH gehören an:</p> <p>(a) Aktive Mitglieder Aktive Mitglieder beteiligen sich regelmäßig an den Übungsveranstaltungen und auch an öffentlichen Darbietungen des KOH.</p> <p>(b) <u>Jungmitglieder</u> <u>Jungmitglieder beteiligen sich regelmäßig an den Übungsveranstaltungen und auch an öffentlichen Darbietungen der zum KOH gehörenden Nachwuchsensembles und / oder beteiligen sich zur Probe an den Übungsveranstaltungen und auch an öffentlichen Darbietungen des KOH.</u></p> <p>(c) <u>Passive Mitglieder</u> <u>Passive Mitglieder können langjährige, ehemalige aktive Mitglieder des KOH werden. Stellt ein ausscheidendes aktives Mitglied den mündlichen Antrag auf passive Mitgliedschaft beim Vorstand, entscheidet der Vereinsausschuss in seiner nächsten Sitzung über diesen Antrag. Der Vereinsausschuss ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Passive Mitglieder erhalten die Möglichkeit an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt im Verein fördern. Der Jahresbeitrag wird in der</u></p>	<p style="text-align: center;">§3 Mitglieder</p> <p>Dem Verein gehören an:</p> <p>(a) Aktive Mitglieder Aktive Mitglieder beteiligen sich regelmäßig an den Übungsveranstaltungen und auch an öffentlichen Darbietungen des Kolpingorchesters.</p> <p>(b) Passive Mitglieder Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig an den Musikveranstaltungen zu beteiligen.</p>	<p>Die Neuordnung der Mitgliederstruktur ist der eigentliche Grund zur Satzungsüberarbeitung.</p> <p>Aktive Mitglieder: => keine Änderungen</p> <p>Jungmitglieder: => Alle Musizierenden in unseren Nachwuchsorchestern, oder neue Musiker imHauptorchester, die noch nicht als aktive Mitglieder aufgenommen wurden.</p> <p>Passive Mitglieder: => Sind nun ehemalige, langjährige aktive Mitglieder, die nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmen. Die bisherigen „passiven Mitglieder“ sollen den Förderkreis unter §5 bilden.</p>

<p><u>Finanzordnung definiert. Das KOH behält sich vor, zusätzliche Kostenbeiträge von an Veranstaltungen teilnehmenden passiven Mitgliedern zu erheben.</u></p> <p>(d) Ehrenmitglieder Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen an allen Veranstaltungen des KOH teilnehmen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag. <u>Das KOH behält sich vor, zusätzliche Kostenbeiträge von an Veranstaltungen teilnehmenden Ehrenmitgliedern zu erheben.</u></p>	<p>(c) Ehrenmitglieder Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen kostenlos an allen Veranstaltungen des Kolpingorchesters teilnehmen.</p>	<p>Ehrenmitglieder: => keine Änderungen</p>
<p>§ 5 Förderkreis</p> <p><u>Das KOH unterhält einen Förderkreis. Dem Förderkreis gehören Personen an, die den Zweck und die Ziele des Orchesters mit einem Jahresbeitrag fördern möchten. Dem Förderkreis kann jederzeit durch Antrag beim Vorstand beigetreten werden. Ein Verlassen des Förderkreis ist ebenfalls jederzeit, fristlos möglich. Personen des Förderkreises sind keine Mitglieder im Verein, haben somit keine Rechte und keine Pflichten gegenüber dem KOH. Das KOH wird den Förderkreis regelmäßig über Aktivitäten informieren und zu Konzertveranstaltungen einladen.</u></p>		<p>Die ehemaligen „passiven Mitglieder“ nach der alten Satzung bilden den Förderkreis.</p>

<p style="text-align: center;">§ 6 Aufnahme</p> <p>1. Die Aufnahme als Jungmitglied in das KOH bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Jungmitglied kann auf Antrag in das KOH aufgenommen werden, wer die Zwecke des KOH anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.</p> <p><u>2. Mit dem durch den Vorstand festgestellten Erreichen der musikalischen Reife entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss über die Aufnahme als aktives Mitglied. Die Mitgliederversammlung ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.</u></p> <p>3. Mit Aufnahme in das KOH erkennen alle Mitglieder diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Finanzordnung, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien) an.</p>	<p style="text-align: center;">§4 Aufnahmebedingungen</p> <p>Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, der Anschrift, des Geburtsdatums und des Berufs schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen.</p> <p>Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an. Über die Aufnahme eines aktiven Mitglieds wird nach einjähriger Probezeit von der Mitgliederversammlung entschieden. Die Mitgliederversammlung ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.</p>	
<p style="text-align: center;">§7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss:</p>	<p style="text-align: center;">§7 Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft geht verloren durch:</p>	

<p>(a) Tod</p> <p>(b) Austritt: Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.</p> <p>(c) Streichung aus der Mitgliederliste: <u>Aktive Mitglieder und Jungmitglieder, die seit mindestens einem Jahr nicht mehr an den Übungsveranstaltungen und auch an öffentlichen Darbietungen des KOH teilnehmen oder mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand sind, können durch Beschluss des Vereinsausschuss von der Mitgliederliste gestrichen werden.</u></p> <p>(d) Ausschluss: Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des KOH oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des KOH schädigen, können durch den Vereinsausschuss aus dem KOH ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Mitgliedern, die auf Beschluss des Vereinsausschuss von der Mitgliederliste gestrichen werden sollen, oder vom Verein ausgeschlossen werden sollen, ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vereinsausschuss Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Die Streichung oder der Ausschluss erfolgt mit dem</u></p>	<p>(a) Tod</p> <p>(b) freiwilligen Austritt</p> <p>(c) Streichung aus der Mitgliederliste</p> <p>(d) Ausschluss</p> <p>Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muß schriftlich bis zum 30. September des Jahres gemeldet sein. Durch Beschluss des Vereinsausschusses kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.</p> <p>Ausschließungsgründe sind insbesondere:</p> <p>(a) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.</p> <p>(b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.</p>	
---	--	--

<p><u>Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.</u></p> <p>2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem KOH. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Vereinseigentum ist umgehend zurückzugeben.</p>	<p>Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.</p>	
<p>§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>1. Alle Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des KOH teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des KOH in Anspruch zu nehmen.</p> <p>2. Alle aktiven Mitglieder und Jungmitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des KOH nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des KOH durchzuführen. Sie sind verpflichtet, das Vereinseigentum fürsorglich und pfleglich zu behandeln.</p> <p>3. Alle aktiven Mitglieder und Jungmitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des KOH zu beteiligen.</p> <p>4. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Alle Mitglieder nach §4 sind verpflichtet, die finanziellen Beitragsleistungen laut der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzordnung zu erbringen.</p>	<p>§5 Pflichten und Rechte</p> <p>Die Mitglieder sind verpflichtet, die musischen und musikalischen Bestrebungen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Sie sind verpflichtet, das Vereinseigentum fürsorglich und pfleglich zu behandeln.</p> <p>Stimmrecht haben nur aktive Mitglieder.</p> <p>Das aktive und passive Wahlrecht haben nur aktive Mitglieder. Die aktiven Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.</p>	<p>Das Wahlrecht ist in der neuen Satzung als Stimmrecht unter §13 Abs. 6 (Mitgliederversammlung) definiert.</p>

	<p style="text-align: center;">§6 Beiträge</p> <p>Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.</p> <p>Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung im voraus fest. Er ist bis zum Ende des dritten Quartals des neuen Kalenderjahres zu zahlen.</p> <p>Mitglieder, die den Betrag bis dahin nicht entrichtet haben, werden angemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie, auf Beschluss des Vereinsausschusses, aus der Mitgliederliste gestrichen werden.</p>	<p>Die Beiträge werden in Zukunft in einer Finanzordnung definiert. Diese muss durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden. Das Beiträge erhoben werden ist in §8 Abs. 4 (Rechte und Pflichten der Mitglieder) definiert.</p> <p>Dieses wird in §7 Abs. 1(c) Beendigung der Mitgliedschaft geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§9 Datenschutz</p> <p>1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt das KOH personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in einem EDV System gespeichert.</p> <p>2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom KOH grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.</p> <p>3. Soweit das KOH Mitglied von Fachverbänden oder Fachorganisationen ist, werden die Daten seiner</p>		<p>Thema Datenschutz ist in der bisherigen Satzung nicht definiert.</p>

<p>Mitglieder wenn dieses nötig ist an die jeweilige Organisation zur Verarbeitung gemeldet.</p> <p>4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.</p> <p>5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.</p> <p>6. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.</p>		
<p style="text-align: center;">§10 Organe</p> <p>Organe des KOH sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) der Vorstand (b) der Vereinsausschuss (c) die Mitgliederversammlung 	<p style="text-align: center;">§ 8 Vereinsorgane</p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) der Vorstand (b) der Vereinsausschuss (c) die ordentliche Mitgliederversammlung 	

§11 Vorstand	§9 Vorstand	
<p>1. Der Vorstand besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) dem ersten Vorsitzenden, (b) dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter, (c) dem Schriftführer, (d) dem Kassierer <p>2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, von denen eines der erste oder zweite Vorsitzende sein muss.</p> <p>3. <u>Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des KOH und führt die Geschäfte des KOH, soweit nicht der Vereinsausschuss oder die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.</u></p> <p>4. <u>Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.</u></p> <p>5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Der erste Vorsitzende und der Schriftführer stehen in den Jahren mit ungerader Endzahl zur Wahl. Der zweite</p>	<p>Der Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) dem ersten Vorsitzenden (b) dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter (c) dem Schriftführer (d) dem Kassierer <p>Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.</p> <p>Alle Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre</p>	

<p>Vorsitzende und der Kassierer werden in den Jahren mit gerader Endzahl gewählt.</p> <p>6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vereinsausschuss ernennt, bis zur Nachwahl aus den Reihen der aktiven Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied durch Zuwahl. <u>Scheidet jedoch während der Amtsdauer die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der restliche Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Nachwahlen einzuberufen.</u></p> <p>7. <u>Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.</u></p> <p>8. <u>Ein Bewerber für ein Vorstandsamt gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.</u></p> <p>9. <u>Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von der Hälfte der Vorstandsmitglieder beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ¼ der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand</u></p>	<p>gewählt. Der erste Vorsitzende und der Schriftführer stehen in den Jahren mit ungerader Endzahl zur Wahl. Der zweite Vorsitzende und der Kassierer werden in den Jahren mit gerader Endzahl gewählt.</p> <p>Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ernennt der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied durch Zuwahl aus der Reihe der aktiven Mitglieder.</p>	
---	--	--

<p>entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p><u>Die Dirigenten/musikalischen Leiter des KOH und der zugehörigen Nachwuchsensembles können mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.</u></p> <p><u>Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist.</u></p> <p><u>Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.</u></p>		
	<p style="text-align: center;">§10 Geschäftsführung</p> <p>Der erste und der zweite Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände.</p> <p>Sie vertreten, jeder für sich allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 II BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des ersten Vorsitzenden vor.</p> <p>Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes gilt für Rechtshandlungen und Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen bis zu 500,00 DM im Einzelfall verpflichten. Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein zu Leistungen von mehr als 500,00 DM im Einzelfall verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.</p>	<p>Die Geschäftsführung ist im §11 (Vorstand) neu definiert und bedarf somit keinem eigenen Paragraphen.</p>

	<p style="text-align: center;">§11 Beschlußfähigkeit des Vorstandes</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.</p>	<p>Dieser separate §11 entfällt. Das Thema wird in der neuen Satzung unter §11 / Abs.9 (Vorstand) geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§12 Vereinsausschuß</p> <p>Der Vereinsausschuß setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) dem Vorstand (b) dem ersten Notenwart (c) dem zweiten Notenwart (d) dem Vertreter der Jungmitglieder (e) <u>bis zu 4 Beisitzern</u> <p>Er ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Musikalische und sonstige Belange (b) Streichung aus der Mitgliederliste (c) Ausschluss aus dem KOH <p>Die satzungsgemäßen Rechte des Vorstandes werden hiervon nicht berührt.</p> <p>Passives Wahlrecht für ein Amt im Vereinsausschuss haben mit Ausnahme des Vertreters der Jungmitglieder aktive Mitglieder und passive Mitglieder.</p> <p>Der erste und zweite Notenwart werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung. Sie werden für</p>	<p style="text-align: center;">§12 Vereinsausschuß</p> <p>Der Vereinsausschuß setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) dem Vorstand (b) den Dirigenten (c) dem ersten und zweiten Notenwart (d) dem Jugendvertreter <p>Er ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Musikalische und sonstige Belange (b) Streichung aus der Mitgliederliste (c) Ausschluss aus dem Verein <p>Die satzungsgemäßen Rechte des Vorstandes werden hiervon nicht berührt.</p> <p>Der erste und zweite Notenwart werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.</p>	

<p>zwei Jahre gewählt. Der erste Notenwart steht in den Jahren mit ungerader Endzahl zur Wahl. Der zweite Notenwart wird in den Jahren mit gerader Endzahl gewählt.</p> <p>Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung. Sie werden für maximal zwei Jahre gewählt.</p> <p><u>Der Vertreter der Jungmitglieder wird für zwei Jahre im Rahmen einer Jungmitgliederversammlung gewählt. Aktives Wahlrecht für den Vertreter der Jungmitglieder haben</u></p> <p>(a) <u>alle Jungmitglieder mit vollendetem 14. Lebensjahr</u></p> <p>(b) <u>alle aktiven Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahr.</u></p> <p><u>Passives Wahlrecht für den Vertreter der Jungmitglieder haben</u></p> <p>(a) <u>alle Jungmitgliedern ab dem 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres</u></p> <p>(b) <u>alle aktiven Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.</u></p> <p>Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ernennt der Vereinsausschuss bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vereinsausschussmitglied durch Zuwahl aus der Reihe der aktiven und passiven Vereinsmitglieder.</p> <p>Vereinsausschusssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch</p>	<p>Sie werden für zwei Jahre gewählt. Der erste Notenwart steht in den Jahren mit ungerader Endzahl zur Wahl. Der zweite Notenwart wird in den Jahren mit gerader Endzahl gewählt.</p> <p>Der Jugendvertreter wird für zwei Jahre gewählt. Aktives und passives Wahlrecht für den Jugendvertreter haben nur aktive Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.</p> <p>Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ernennt der Vereinsausschuss bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vereinsausschussmitglied durch Zuwahl aus der Reihe der aktiven Vereinsmitglieder.</p>	
---	--	--

<p>seinen Stellvertreter einberufen. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>Die Dirigenten/musikalischen Leiter des KOH und der zugehörigen Nachwuchsensembles können mit beratender Stimme zu Vereinsausschusssitzungen eingeladen werden.</p>		
	<p>§13 Beschlussfähigkeit des Vereinsausschusses</p> <p>Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.</p>	<p>Ist in §12 (Vereinsausschuss) geregelt.</p>
<p>§13 Mitgliederversammlung</p> <p>1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.</p> <p>2. <u>Zur Mitgliederversammlung können Gäste als nicht stimmberechtigte Teilnehmer zugelassen werden.</u></p> <p>3. <u>Einladungen zur Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens vier Wochen zuvor durch schriftliche</u></p>	<p>§14 Mitgliederversammlung</p> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.</p> <p>Sie wird mündlich einberufen. Die Einladung ist vier Wochen vorher auszusprechen. Die Einladung muß die vom Vorsitzenden festzusetzende Tagesordnung</p>	

<p><u>Benachrichtigung aller Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem KOH gegenüber benannte Mitgliederadresse. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.</u></p> <p><u>4. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des KOH eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 3. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.</u></p> <p>4. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.</p> <p>5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die (a) Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige</p>	<p>enthalten.</p> <p>§15 Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung beschließt über (a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung</p>	
--	--	--

<p>Finanzplanung des KOH</p> <p>(b) Entlastung des Vorstands</p> <p>(c) Wahl der Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer, <u>Vereinsausschussmitglieder mit Ausnahme des Jungmitgliedervertreters</u></p> <p>(d) die Bestellung des Dirigenten,</p> <p>(e) Satzungsänderungen</p> <p>(f) der Erlass und die Änderung von Finanzordnung.</p> <p>(g) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,</p> <p>(h) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,</p> <p>(i) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitglieder-ausschlüsse in Einspruchsfällen nach §6 und §7 dieser Satzung,</p> <p>(j) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,</p> <p>(k) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern</p> <p>(l) Auflösung des KOH.</p>	<p>(b) die Entlastung des Vorstandes</p> <p>(c) die Neuwahl des Vorstandes und der Notenwarte,</p> <p>(d) Satzungsänderungen</p> <p>(e) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,</p> <p>(f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,</p> <p>(g) die Bestellung der Dirigenten,</p> <p>(h) die Aufnahme aktiver Mitglieder,</p> <p>(i) die Auflösung des Vereins.</p>	
<p><u>6. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder des KOH mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich und unmittelbar ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme.</u></p>	<p>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die aktiven Mitglieder geladen sind und mindestens 40% der aktiven Mitglieder erschienen sind. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von ¾ der aktiven Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschluss-</p>	
<p><u>7. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.</u></p>		
<p>8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder geladen sind und mindestens</p>		

<p>40% der aktiven Mitglieder erschienen sind. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der aktiven Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.</p> <p>Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.</p> <p>Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p><u>9. Abstimmungen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.</u></p> <p>10. Bei Beschlüssen über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich.</p> <p>11. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>unfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.</p> <p>Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.</p> <p>Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des versammlungsleitenden Vorsitzenden.</p> <p>Bei Beschlüssen über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich.</p> <p>Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>	

	<p>§16 Anträge an die Mitgliederversammlung</p> <p>Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor dem Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand mit kurzer schriftlicher Begründung einzureichen. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung beschließen, einen Antrag kurzfristig zuzulassen.</p>	<p>Dieses wird in §13 Abs.4 (Mitgliederversammlung) geregelt.</p>
	<p>§17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen</p> <p>Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der aktiven Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.</p>	<p>Dieses wird in §13 Abs.3 (Mitgliederversammlung) geregelt.</p>
<p>§ 14 Kassenprüfung</p> <p><u>1. Das KOH hat zwei Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich für eine Amtszeit von 2 Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand und dem Vereinsausschuss angehören darf. Nach einer Amtszeit ist eine Wiederwahl möglich.</u></p> <p><u>2. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vereinsausschuss ernennt, bis zur Nachwahl aus den Reihe der aktiven</u></p>		<p>Kassenprüfung ist in der alten Satzung nicht definiert.</p>

<p><u>und passiven Mitglieder einen neuen Kassenprüfer. Dessen Amtszeit endet auf der nächsten Mitgliederversammlung.</u></p> <p>3. Die für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des KOH nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.</p>		
	<p style="text-align: center;">§18 Haftung</p> <p>Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht.</p>	
	<p style="text-align: center;">§19 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum 01. Januar bis 31. Dezember.</p>	<p>Dieses wird in §1 Abs.3 (Name, Sitz, Geschäftsjahr) geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Auflösung des Vereins</p> <p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung beschlossen werden.</p> <p><u>2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.</u></p>	<p style="text-align: center;">§20 Auflösung</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung beschlossen werden.</p> <p>Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der</p>	

<p>3. Bei Auflösung des KOH oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des KOH an die Stadt Harsewinkel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.</p> <p>4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.</p>	<p>Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB)</p> <p>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde St. Lucia Harsewinkel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>	
	<p style="text-align: center;">§21 Beschlussfassung</p> <p>Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.03.1985 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Gütersloh eingetragen ist.</p> <p>Harsewinkel, den 05.03.1985</p>	